

Satzung der Bayerischen Taekwondo Union e.V.

§ 1 Name/Wesen/Sitz

1. Der Verband führt den Namen Bayerische Taekwondo Union (BTU).
2. Die BTU ist die Spitzenorganisation der Taekwondo-Vereine in Bayern. Sie versteht Taekwondo als die koreanische Kampfkunst der waffenlosen Selbstverteidigung und des sportlichen Wettkampfes.
3. Die BTU ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und führt im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Der Verband hat seinen Sitz in München.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die BTU ist der vom BLSV anerkannte Taekwondo-Repräsentant für Bayern.
7. Die BTU ist Mitglied in der Deutschen Taekwondo Union e.V. und erkennt deren Regelungen an.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck der BTU ist, alle Taekwondo-treibenden Vereine und Vereinsabteilungen/Sparten innerhalb von Bayern zusammenzufassen, um Taekwondo als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern.
2. Die BTU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die BTU ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Finanzmittel der BTU dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der BTU erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die BTU darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der BTU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückvergütungen; sie haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

§ 3 Aufgaben

1. Die Aufgaben werden durch § 2 (Zweck) der Satzung sowie durch die Ordnungen abgegrenzt.
2. Die BTU vertritt die Interessen der Mitglieder und des Taekwondo gegenüber Staat, Gemeinden, nationalen und internationalen Verbänden.
3. Die BTU leistet in internationaler Zusammenarbeit auf der Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft ihren Beitrag zu freundschaftlichen Beziehungen mit anderen Völkern.
4. Die BTU enthält sich jeder politischen Tätigkeit und ist was Herkunft und Konfession angeht, neutral.

§ 4 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

1. Mitglieder der BTU können Taekwondo-Vereine und Taekwondoabteilungen/Sparten werden. Vereinsabteilungen/Sparten werden im Sinne der Satzung wie Vereine behandelt. Sie sind damit die unmittelbaren Mitglieder des Verbandes.
2. Mit der Mitgliedschaft des Vereins wird gleichzeitig die Zugehörigkeit der dem Verein angehörenden Mitglieder zur BTU vermittelt. Sie sind damit die mittelbaren Mitglieder des Verbandes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins in der BTU endet gleichzeitig die Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder der BTU. Die Zugehörigkeit endet weiterhin mit dem Ausscheiden des Vereinsmitglieds aus dem Verein sowie durch Ausschluss aus der BTU. Auf das Ausschlussverfahren findet Abs. 11 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass über den Ausschluss der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Mitglied der BTU kann nur sein, wer bereits Mitglied beim BLSV ist.

4. Vereine, die vom BLSV ausgeschlossen oder gesperrt werden, sind ab diesem Zeitpunkt auch von der BTU ausgeschlossen bzw. gesperrt.
5. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
6. Bei Ablehnung müssen Gründe angegeben werden und der Rechtsausschuss ist zu hören. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Mitgliedsvereins oder Ausschluss.
9. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und muss dem Präsidium der BTU mindestens drei Monate vorher durch einen eingeschriebenen Brief an die BTU-Geschäftsstelle angekündigt werden.
10. Die Auflösung des Mitgliedsvereins ist dem Präsidium gegenüber durch Überlassung einer Abschrift des Protokolls der Auflösungsversammlung nachzuweisen.
11. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss von einem Gesamtvorstandsmitglied gestellt werden. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
12. Der Ausschluss eines unmittelbaren und mittelbaren Mitglieds kann auch bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen, insbesondere bei schuldhaft schwerer Schädigung des Zwecks, Ansehens oder Interesses der BTU. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. In diesem Falle ist das Verfahren an den Rechtsausschussvorsitzenden abzugeben. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium (BTU-Geschäftsstelle) einzulegen.
13. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zur BTU ergeben. Forderungen der BTU gegenüber dem ehemaligen Mitgliedsverein oder Vereinsmitglied bleiben davon unberührt.
14. Die Mitgliederversammlung setzt gegenüber den unmittelbaren Mitgliedern die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und der Gebühren fest.

§ 5 Haftung der BTU

Die BTU und ihre Veranstaltungsleiter haften nicht für durch die Teilnahme an BTU-Veranstaltungen eingetretenen Unfälle und deren Folgen, soweit der BTU oder Personen, für die die BTU rechtlich einzustehen hat, nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 6 Organe

Organe der BTU sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. das Präsidium
4. der Rechtsausschuss.

§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
2. Die Delegierten der Mitgliedsvereine haben sich vor Beginn der Versammlung durch ein Ermächtigungsschreiben des zu vertretenden Vereins auszuweisen, sofern es sich nicht um den Vereinsvorsitzenden/die Vereinsvorsitzende handelt. Ein Delegierter/eine Delegierte kann nur einen Verein/eine Abteilung vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) die Berichte des Gesamtvorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichtes,
 - d) Entlastung,
 - e) Wahlen,
 - f) Festsetzung der Beiträge,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - i) sonstige Anträge und Anfragen.
4. Redeberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine, die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Rechtsausschusses, die Landestrainer/innen sowie die Kassenprüfer/innen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird durch den Präsidenten/die Präsidentin unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen (Poststempel) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle der BTU einzureichen. Dies betrifft insbesondere Anträge zur Satzungsänderung, Ordnungsänderung, Wahlvorschläge und Bewerbungen. Anträge und Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern und von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gestellt werden und müssen jeweils von diesen unterzeichnet sein. Bewerbungen müssen vom jeweiligen mittelbaren Mitglied selbst gestellt werden. Verspätet eingereichte Anträge oder Anträge, die erst nach Beginn der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Behandlung unaufschiebbar ist und die Aufnahme in die Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
4. Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die endgültige Tagesordnung und die Tagungsunterlagen an die Mitglieder versandt werden. Zur Einhaltung der Frist gilt die durch den Poststempel nachgewiesene rechtzeitige Aufgabe zur Post.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium (BTU-Geschäftsstelle) beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von acht Wochen einzuberufen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass der jeweilige Mitgliedsverein sich mit der Abgabe seiner Stärkemeldung, seinen Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Leistungen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass ihm von der Mitgliederversammlung Stundung gewährt worden ist.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben jeweils eine Stimme. Bei den Wahlen der Mitglieder des Gesamtvorstandes entfallen die Stimmrechte des Gesamtvorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der BTU kann nur mit Zustimmung aller der BTU zugehörenden Mitgliedern beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss innerhalb eines Monats auf der BTU-Geschäftsstelle eingehen.
5. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Zu ihrer Durchführung ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen besteht. Gewählt kann nur werden, wer anwesend ist oder vorher sein Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt hat.
6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten

hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Wahlgang wiederholt. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.

7. Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift als Bestandteil des Sitzungsprotokolls anzufertigen.
8. Der Gesamtvorstand wird geheim gewählt. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann offen gewählt werden.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Das Protokoll nebst Anlagen ist in der BTU-Geschäftsstelle zehn Jahre aufzubewahren.

§ 10 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium,
 - b) dem Referenten/der Referentin des Lehrwesens,
 - c) dem Referenten/der Referentin des Prüfungswesens,
 - d) dem Referenten/der Referentin des Kampfrichterwesens,
 - e) dem Referenten/der Referentin des Pressewesens;wobei keine Person in mehr als ein Amt gewählt werden darf.
2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für die in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus ist jeder Ressortleiter/jede Ressortleiterin für einen geordneten Betrieb seines/ihres Ressorts zuständig.
3. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung und die Beschlüsse des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Jedes Vorstandsmitglied ist für seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der/die Landesjugendleiter/in ist an die Jugendordnung gebunden und der Jugendvollversammlung gegenüber verantwortlich.
4. Der Gesamtvorstand kann eines seiner Mitglieder von seinen Aufgaben vorläufig suspendieren, wenn es grob seine Pflicht vernachlässigt oder gegen die Ziele der BTU/DTU verstößt. Für die Suspendierung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Entscheidung über die endgültige Amtsenthebung bleibt der Mitgliederversammlung bzw. der Jugendvollversammlung vorbehalten. Dabei ist der Rechtsausschuss zu hören und hat den ordnungsgemäßen Verfahrensverlauf zu überprüfen. Näheres regelt die Rechtsordnung. Bei einer Suspendierung des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Landesjugendleiters/der Landesjugendleiterin muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung bzw. Jugendvollversammlung einberufen werden.
5. Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich der Gesamtvorstand der Geschäftsstelle.
6. Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gesamtvorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §670 BGB. Soweit der Aufwendungsersatz pauschaliert wird, wird die Höhe entsprechend der Finanz- und Gebührenordnung (FGO) festgelegt.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden mit Ausnahme des/der Landesjugendleiters/in, der/die von der Jugendvollversammlung bestellt wird, auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Gesamtvorstandes im Amt bleiben.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtsperiode kann der Gesamtvorstand einen kommissarischen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird dieses Amt für die verbleibende Amtszeit des Gesamtvorstandes mittels Wahl neu besetzt. Für diese Wahl können fristgerecht weitere Bewerbungen und Wahlvorschläge eingereicht werden (wie unter § 8.3 „Einberufung der Mitgliederversammlung“).

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

1. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich statt. Sitzungen des Gesamtvorstands müssen einberufen werden.
2. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen muss eingehalten werden.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

4. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dem zustimmt.
5. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen, insbesondere über Beschlüsse, sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind in der BTU-Geschäftsstelle 10 Jahre aufzubewahren.

§ 13 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
 - b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Leistungssport Wettkampf,
 - c) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Breitensport/Leistungssport Technik,
 - d) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Wirtschaft und Finanzen,
 - e) dem Landesjugendleiter/der Landesjugendleiterin.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten/der Präsidentin oder durch einen/eine der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen gemeinsam mit dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.
3. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes oder Teilen davon übertragen sind.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

1. Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich statt. Sitzungen des Präsidiums müssen einberufen werden.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Für Sitzungen und Beschlüsse gilt § 12 entsprechend.
3. Das Präsidium kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, Funktionäre und Delegierte innerhalb des Verbandes ihres Amtes entheben, wenn sie
 - a) gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes oder
 - b) gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen verstoßen oder
 - c) den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt haben.Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen.
4. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Anrufung des Rechtsausschusses zulässig. Die Anrufung des Rechtsausschusses hat aufschiebende Wirkung.

§ 15 Landestrainer/innen

Verträge mit Landestrainern/innen werden im Gesamtvorstand besprochen, beschlossen und vom Präsidenten/von der Präsidentin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem zuständigen Vizepräsidenten/der zuständigen Vizepräsidentin ausgehandelt.

§ 16 Kassenprüfer/innen

1. Die Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist, mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres den Schatzmeister/die Schatzmeisterin an dessen/deren Wohnort zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßen Führung zu überzeugen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben ihren Prüfungstermin mit dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin abzustimmen.
3. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind unverzüglich dem Gesamtvorstand und der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
4. Zwei Kassenprüfer/innen und wenn möglich ein Ersatzmitglied werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 17 Ordnungen

1. Der Gesamtvorstand kann zur Regelung von BTU-Angelegenheiten, Ordnungen erlassen.
2. Die vom Gesamtvorstand erlassenen Ordnungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Ordnungen sind für alle Mitglieder sowie der am Sportverkehr der BTU teilnehmenden Einzelpersonen bindend.

§ 18 Dopingrichtlinien

1. Die BTU verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen des DOSB, die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.
2. Der Maßnahmenkatalog orientiert sich an den Rahmenrichtlinien des DOSB zur Bekämpfung des Dopings sowie an den Richtlinien der World-Taekwondo-Federation (WTF).
3. Verweigert ein Sportler/Sportlerin eine angeordnete Dopingkontrolle, gilt die Untersuchung als positiv. Der Sportler/die Sportlerin unterliegt dann den sich aus einer positiven Dopingkontrolle ergebenden Sanktionen.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung der BTU kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung der BTU ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung bis zu drei Liquidatoren/Liquidatorinnen. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren/Liquidatorinnen ist Einstimmigkeit erforderlich; im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren/Liquidatorinnen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der BTU oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der BTU fällt das Vermögen der BTU an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. März 2008 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung vom 27.03.2004 tritt damit außer Kraft.

München, den 29. März 2008

Reiner Hofer
Präsident

Gerd Kohlhofer
Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen